



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung d. 3. Zivilkammer des Landgerichts Bamberg am Freitag, den 24.04.2009 in Bamberg.

Gegenwärtig:

RiLG Burger  
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

### In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
**Rechtsanwälte Glenk,**

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:  
**Rechtsanwalt Czap** Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid,

wegen **Forderung**

bei Aufruf der Sache sind erschienen:

der Inhaber der Klägerin

für den Beklagten Rechtsanwalt Czap

Die Berufungsformalien werden geprüft. Es wird festgestellt, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet worden ist.

Rechtsanwalt Czap nimmt Bezug auf die Anträge im Schriftsatz vom

Rechtsanwalt Eckert nimmt Bezug auf den Antrag im Schriftsatz vom

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Berufung Erfolg hat. Es fehlt im vorliegenden Fall an einer wirksamen Vereinbarung eines entsprechenden Werkvertrages, da die wesentlichen Vertragsinhalte (*essentialia negotii*) nicht allesamt, soweit sie zur Bestimmung der Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag erforderlich sind, vereinbart wurden. Erforderlich ist im vorliegenden Fall, dass die Bestimmung eines konkreten Auslieferungs- und Verteilungsgebietes, in dem diese Werbemaßnahme (Werbefroschüre) verteilt wird, im Vertrag bereits selbst fest vorgenommen werden muss. Maßgeblich ist für den Werbeerfolg nämlich und damit auch für den Wert der Werbung, wieviele Prospekte in einer werbewirksamen Entfernung zum Standort des Bestellers potentielle Kunden erreichen können. Die flächendeckende Verteilung richtet sich dabei hier danach, dass auf die in der Broschüre enthaltenen Auftraggeber abgestellt wird. Dabei ist jedoch nicht geregelt, in welchen Gebieten die Auftraggeber residieren, die in der Broschüre werbend auftreten. Danach ist es möglich, dass z. B. aus dem gesamten Bundesgebiet an verschiedensten Stellen Auftraggeber der Broschüre vorhanden sein können mit der Folge, dass dann bei einer geringen Auflage von 3.000 Stück ein nicht von vorne herein erkennbares und abgrenzbares Gebiet für die Verteilung vereinbart worden wäre. In der hier vorhandenen Regelung liegt keine konkrete Festlegung und Bezeichnung des Gebietes, in dem die Broschüre mit der Anzeige verteilt wird. Die geschuldete Leistung, die die Klägerin als Werkunternehmerin erbringen soll, wird hierdurch nicht ausreichend bestimmt und festgelegt. Es fehlt somit an dem wirksamen Vorliegen eines Werkvertrages, da die dazu notwendige erforderliche vertragliche Einigung über den geschuldeten Werbeerfolg nicht vorliegt. Nach § 154 Abs. 1 BGB ist der Vertrag daher nicht wirksam geschlossen (vgl. LG Mainz NJW-RR 98, 631; LG Bamberg 3 S 33/08, Urteil vom 31.07.2008, das sich auf die gleichen Rechtsprobleme bezieht).

Klägervertreter beantragt, dass ihm eine Schriftsatzfrist eingeräumt wird, um auf die heutigen rechtlichen Hinweise Stellung nehmen zu können.

Klägervertreter erklärt:

Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe eines ggfs. zu verkündenden Urteils wird verzichtet.

- vorgespielt und genehmigt -

Beklagtenvertreter erklärt:

Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe eines ggfs. zu verkündenden Urteils wird ebenfalls verzichtet.

- vorgespielt und genehmigt -

Klägervertreter erklärt, dass er drei Wochen benötige, um die Stellungnahme abgeben zu können.

Es ergeht sodann folgender

### **Beschluss:**

1. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 603,33 € festgesetzt.
2. Der Klägerin wird gestattet, auf die heutigen Hinweise der Kammer bis zum 15.05.2009 Stellung zu nehmen.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Freitag, 05.06.2009, 11.00 Uhr, Sitzungssaal 1.201, Justizgebäude Bamberg.**

gez.

Burger  
Richter am Landgericht

gez.

Hübner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und  
Vollständigkeit der Übertragung vom  
Tonträger



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Ur-  
schrift

Bamberg, 29.04.2009

*Müller*  
Müller, JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle